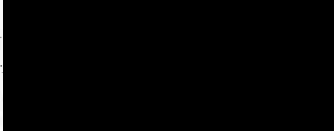


Pr. 284/93

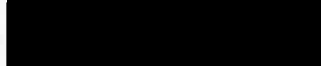
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4548 (V) vom 22.09.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1993

Antragsteller:

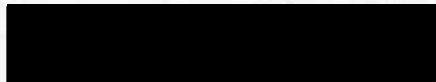


Verfahrensbeteiligte:
Verlag Ullstein GmbH

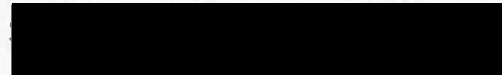


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 24.05.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 22.09.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Mein Lieblingsspiel - Lesebuch der
Lust"
Taschenbuch Non Stop Nr. 23 013
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH gibt das Taschenbuch "Mein Lieblingsspiel - Lesebuch der Lust" in der Reihe Non Stop Nr. 23 013 heraus. Das Taschenbuch beinhaltet zwei voneinander unabhängige Erzählungen: "Mein Lieblingsspiel" von Regina Biehn und "Herrliche Prallinen" von Bruce Kerrer. Das Buch hat insgesamt einen Umfang von 303 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 12,90 DM.

In beiden Erzählungen werden in ununterbrochener Reihenfolge Sexualakte aneinandergereiht, ohne, daß eine erwähnenswerte Story zutage tritt.

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Taschenbuches im wesentlichen wegen seiner pornographischen Inhalte beantragt. Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe beider Erzählungen wird zur Begründung der Jugendgefährdung im einzelnen ausgeführt:

"Die Begründung der Notwendigkeit einer raschen Indizierung des auch für Jugendliche leicht zu erwerbenden Buches liegt in dem Hinweis, daß der pornographische Charakter der Inhalte offen zutage liegt.

In beiden Geschichten sind in ununterbrochener Weise Sexualakte aneinandergereiht. Zeilen und kurze Abschnitte, die diesem Anliegen nicht dienen, sind nur rein äußerlich Überleitung zu neuer Kopulation. Die einschlägige Handlungsdichte, die stete Wiederholung, ihre Verstärkung in Nebenhandlungen und zeitlicher Versetzung, die anreißerische Beschreibung der körperlichen Reaktionen, teilweise groteske Art der sexuellen Stimulation, haben eindeutig stimulative Funktion. Nur am Rande sei auf die anderen soziaethisch desorientierenden Botschaften hingewiesen: Bei allen Personen, auch den pathologischen Fällen aus dem Massage-salon im ersten Teil, ist sexuelles Ausleben zentrales Lebensanliegen. Prostitution wird im ersten Teil verherrlicht, teilweise stimmig gemacht als heilpädagogischer Dienst Gittas an schwierigen Fällen. Es wird weiter unterstellt, daß mühelos gewaltige Koitussequenzen mit unerschöpflicher Orgasmusfähigkeit inszenierbar sind. Der Gruppensex wird hymnisch gepriesen, nicht zuletzt im zweiten Teil dadurch, daß nach einer gescheiterten Zweierbeziehung wahre Liebe in einem Dreierverhältnis aufgebaut wird. Desillusionierende Ansätze dieses Treibens gehen im Feuerwerk der Kopulationen unter: Erik und Claudine zeigen, daß promiscvitives Verhalten den Vorsatz, einander treu zu bleiben, scheitern läßt. Stimmig ist auch, daß Erik letztlich an seiner Bindungsunfähigkeit scheitert. Er gewinnt aber selbst nicht diese Einsicht, da er unverdrossen weiter Sexualbe-kantschaften aufhäuft."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Mein Lieblingsspiel - Lesebuch der Lust" war auf Antrag des [REDACTED] in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Taschenbuch ist geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der beiden Erzählungen des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist das Taschenbuch nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamten- denz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrach- ters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil beide Erzählungen offensichtlich allein dazu dienen, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexu- ellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Beide Erzählungen bestehen in ihrem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die ausführ- lich und in allen Einzelheiten beschrieben werden. Geschlechtsverkehr in ver- schiedenen Stellungen, Cunillingus, Fellatio, Gruppenverkehr, lesbische Aktionen und Masturbationen werden eingehend beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Entsprechende Textstellen finden sich über das gesamte Taschenbuch verteilt.

Der Kunstvorbehalt wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Ta- schenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestal- tung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht ab- gesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Grundbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang einge- räumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Buch überwiegend sexuelle Handlungen in porno- graphischer Manier beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Eine solche Darstellung gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend.

Ein Fall geringer Bedeutung kann wegen der pornographischen Inhalte des Taschen- buchtes schon begrifflich nicht in Betracht kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln,

Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

